

PROTOKOLL

aufgenommen über die am Donnerstag, den 29. März 2007 um 19 Uhr 30 im Gemeindeamt Achenkirch - Sitzungssaal - stattgefundene 3. Gemeinderatssitzung 2007 des Gemeinderates Achenkirch.

Anwesend: Bgm. Stefan Meßner, Vzbgm. Stefan Huber, GV Karl Moser, Walter Margreiter sowie die GR Hubert Rainer (bis 19 Uhr 50), Manfred Höpperger, Gottfried Danler, Johannes Kogler, Andreas Jaud, Johannes Lamprecht (Ersatzmann), Florian Lagger, Friedrich Rainer (Ersatzmann), Nikolaus Zöschg und Angelika Egger

Entschuldigt: GV Ludwig Messner sowie die GR Barbara Eller-Lagger, Franz Unterberger (Ersatzmann), Markus Danler (Ersatzmann), Alois Stöger (Ersatzmann), Stephan König und Robert Geisler (Ersatzmann)

Nicht erschienen: -----

Es waren 8 (acht) Zuhörer anwesend

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Unterfertigung Sitzungsprotokoll vom 01. Februar 2007
2. Kaufvertrag Gemeinde Achenkirch/SIVBEG (Gp. 1679/345 – Achenseehof)
3. Allgemeiner und Ergänzender Bebauungsplan Gp. 1864 u.a. – Hotel Achentalerhof
4. Müllabfuhrordnung Achenkirch – Änderung
5. Abfallgebührenordnung Achenkirch – Änderung
6. Weganlage „Pailnlende“ – Übernahme in das öffentliche Gut
7. Tennisclub Achenkirch – Sanierung Tennisplätze – Zuschuss
8. Krabbelstube LaLeLu – Übernahme Ausfallhaftung
9. Achenkirch Ortszentrum – Verkehrsberuhigung bzw. Ankauf Geschwindigkeitsmessgerät
10. Kronberger Achenkirch 639 – Weidefreistellung Gp. 280/4 KG Achental
11. Ausgabenüberschreitungen Rechnungsjahr 2006 Genehmigung
12. Rechnungsabschluss 2006 – Beschlussfassung
13. Vereinbarung Abwasserverband AIZ – Überbauung AIZ Sammler
14. Haus der Generationen – Berichterstattung
15. Köglalm – Verpachtung Grasrechte der Gemeinde
16. Gemeindebauhof Achenkirch – Ankauf Fahrzeug (Holder)
17. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

18. Wohnungsvergabe Achenkirch 450 (Dachgeschoss Top 5)

1. Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen sowie die Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 01. Februar 2007 wird vom Gemeinderat ordnungsgemäß unterfertigt.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird der Tagesordnungspunkt 16 vorgezogen. Weiters wird vom Gemeinderat die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. die Erlassung eines Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 833 – Lamprecht Franz – einstimmig auf die Tagesordnung gesetzt.

16. Gemeindebauhof Achenkirch – Ankauf Fahrzeug (Holder)

Hinsichtlich des Austausches bzw. Ankaufes eines neuen Holders muss man sich grundsätzlich entscheiden, ob das alte Gerät weiterhin behalten wird. Nach eingehender Beratung ist der

Gemeinderat der Auffassung, dass das alte Gerät behalten wird und dass für das neue Gerät auch eine Fräse angekauft werden soll (eine Gegenstimme und eine Stimmenthaltung).

2. **Kaufvertrag Gemeinde Achenkirch/SIVBEG (Gp. 1679/345 - Achenseehof)**

Der vorliegende Kaufvertrag bezüglich des Ankaufes des Grundstückes Gp. 1679/345 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Von der SIVBEG wurde gegenüber dem ursprünglichen Entwurf noch eine „Nachbesserungsklausel“ eingebaut, wobei diese auf eine event. spätere Baulandwidmung eingeschränkt werden konnte. (Bei Umwidmung in den nächsten 15 Jahren in Bauland sind 50 % des Widmungsgewinnes an die SIVBEG zu bezahlen). Die Errichtung eines (auch gebührenpflichtigen) Parkplatzes ist davon nicht betroffen. Der vorliegende Kaufvertrag wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

3. **Allgemeiner u. Ergänzender Bebauungsplan Gp. 1864 u.a. – Hotel Achentalerhof**

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes wird dem Gemeinderat erläutert. GR Zöschg verweist auf die Problematik in diesem Siedlungsgebiet. Die im Plan ausgewiesene Gebäudehöhe im südlichen Bereich (dzt. Gp. 1865/7 und 1865/8) erscheint bei 3 Geschoßen zu hoch. Diese muss jedenfalls korrigiert werden. Für das von Herrn Waldhart geplante Bauvorhaben müssen die drei von der Änderung betroffenen Grundstücke vereinigt werden, wobei für den südlichen Bereich wie bereits angeführt andere Bebauungsbestimmungen Gültigkeit haben. Nach eingehender Debatte wurde die Bauhöhe für den südlichen Bereich mit HG 12,00 m fixiert.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf über die Änderung des „Allgemeinen- und Ergänzenden Bebauungsplanes/Christlumsiedlung – Gp. 1864, 1865/7, 1865/8“ mit den Festlegungen BBD M 0,20, BW o 0,6, BP H 5.610 m², OG H 5 und HG 18,90 für den Bereich des Grundstückes Gp. 1864 sowie mit den Festlegungen BBD M 0,20, BW o 0,6, BP H 5.610 m², OG H 3 und HG 12,00 für den Bereich der Grundstücke Gp. 1865/7 und Gp. 1865/8 lt. planlicher Darstellung des Herrn Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Falch (A-AEB-FW-010) gemäß § 65 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Achenkirch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird vom Gemeinderat einstimmig die Änderung des „Allgemeinen- und Ergänzende Bebauungsplan/Christlumsiedlung – Gp. 1864, 1865/7, 1865/8“ mit den Festlegungen BBD M 0,20, BW o 0,6, BP H 5.610 m², OG H 5 und HG 18,90 für den Bereich des Grundstückes Gp. 1864 sowie mit den Festlegungen BBD M 0,20, BW o 0,6, BP H 5.610 m², OG H 3 und HG 12,00 für den Bereich der Grundstücke Gp. 1865/7 und Gp. 1865/8 lt. planlicher Darstellung des Herrn Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Falch (A-AEB-FW-010) beschlossen.

Dieser Beschluss wird jedoch erst rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist bzw. bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wird (03. April 2007 – 08. Mai 2007).

3.1. **Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5 Gp. 833 – Lamprecht Franz**

Aufgrund der nunmehr vorliegenden Genehmigungen betreffend der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes kann auch das Widmungsverfahren bezüglich des Neubaus eines Wohnhauses im Bereich des Grundstückes Gp. 833 – Lamprecht Franz – weitergeführt werden. Die Unterlagen werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 5 TROG 2006 einstimmig den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 833 lt. planlicher Darstellung des Herrn Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Falch, Projektnummer R06ac.11409 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Achenkirch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Eine Teilfläche des Grundstückes Gp. 833 soll lt. planlicher Darstellung des Herrn Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Falch, Projektnummer R06ac.11409 von derzeit „Freiland“ (§ 41 TROG 2006) in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ (§ 40 Abs. 5 TROG 2006) umgewidmet werden.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat lt. planlicher Darstellung des Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Falch, Projektnummer R06ac.11409 einstimmig die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 833 von derzeit „Freiland“ (§ 41 TROG 2006) in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ (§ 40 Abs. 5 TROG 2006).

Dieser Beschluss wird jedoch erst rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist bzw. bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist (03. April 2007 bis 08. Mai 2007) keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wird.

3.2. Allgemeiner und Ergänzender Bebauungsplan Gp. 833 – Lamprecht Franz

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf eines „Allgemeinen- und Ergänzenden Bebauungsplanes/Farbmachergut: Lamprecht Franz – Gp. 833“ mit den Festlegungen BBD M 0,20, BW o 0,4, BP H 530 m², OG H 2 und HG H 7,00 für den Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 833 lt. planlicher Darstellung des Herrn Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Falch (A-AEB-FI-010) gemäß § 65 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Achenkirch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird vom Gemeinderat einstimmig der „Allgemeine- und Ergänzende Bebauungsplanes/Farbmachergut: Lamprecht Franz – Gp. 833“ mit den Festlegungen BBD M 0,20, BW o 0,4, BP H 530 m², OG H 2 und HG H 7,00 für den Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 833 lt. planlicher Darstellung des Herrn Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Falch (A-AEB-FI-010) beschlossen.

Dieser Beschluss wird jedoch erst rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist bzw. bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wird (03. April 2007 bis 08. Mai 2007).

4. Müllabfuhrordnung Achenkirch – Änderung

Bei der vom Gemeinderat bei der Sitzung am 14. Dezember 2006 beschlossenen Müllabfuhrordnung sind aufgrund eines Schreibens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, geringfügige Änderungen (u.a. Aufnahme der Mindestmenge auch in der Müllabfuhrordnung, Widerspruch im § 7 Abs. 3) notwendig. Der Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2006 betreffend die Erlassung einer Müllabfuhrordnung wird vom Gemeinderat einstimmig aufgehoben.

Die nachstehende überarbeitet und von der Abteilung Umweltschutz bereits vorbegutachtete Müllabfuhrordnung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

MÜLLABFUHRORDNUNG GEMEINDE ACHENKIRCH

Aufgrund des § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. 44/2003 idgF. hat der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch mit Beschluss vom 29. März 2007 folgende „Müllabfuhrordnung“ erlassen:

§ 1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Der gesamte im Bereich der Gemeinde Achenkirch anfallende Hausmüll ist durch das von der Gemeinde beauftragte Müllabfuhrunternehmen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Abfälle aus privaten Haushalten (einschließlich der Gartenabfälle) und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

3. Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. Restmüll ist der Hausmüll, der nach Abzug der getrennt zu sammelnden Abfälle verbleibt bzw. stofflich nicht verwertbarer Abfall.
5. Nicht der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr unterliegen insbesondere betriebliche Abfälle, gefährliche Abfälle und solche, die zulässigerweise auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

§ 2

ABFUHRBEREICH UND ENTSORGUNG AUSSERHALB DES ABFUHRBEREICHES

1. Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und/oder Betriebsobjekten verbauten Grundstücke des Gemeindegebietes, die mit Lastkraftwagen befahrbaren Wegen erschlossen sind, mit Ausnahme der in Absatz 2 (wegen des wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwandes) angeführten Bereiche.
2. Von der Abholpflicht sind vorerst die Grundstücke lt. dem dieser Müllabfuhrordnung beige-schlossenem Beiblatt sowie sämtliche Alm-, Jausen- und Jagdhütten und diesen ähnliche Objekte im Gemeindegebiet von Achenkirch ausgenommen. Die auf diesem Beiblatt angeführten Liegenschaften sowie sämtliche Alm-, Jausen- und Jagdhütten und diesen ähnliche Objekte verbleiben im Müllsacksystem, die Müllsäcke werden – wie bisher – an den Sammelstellen abgeholt und

Der auf Alm-, Jausen und Jagdhütten sowie diesen ähnlichen Objekten anfallende Müll ist zum Recyclinghof der Gemeinde Achenkirch zu verbringen und dort zu entsorgen.

§ 3

ART UND GRÖSSE DER MÜLLBEHÄLTER

Die Sammlung des Hausmülls darf nur in den von der Gemeinde Achenkirch ausgegebenen Behältnissen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

1. Für die Sammlung von Restmüll sind zu verwenden:
 - a) Mülltonnen (grau) mit Steckachse und Gummiräder - 120 Liter Volumen
 - b) Mülltonnen (grau) mit Steckachse und Gummiräder - 240 Liter Volumen
 - c) Großraummüllbehälter (grau) mit vier Gummirädern - 770 Liter Volumen
 - d) Großraummüllbehälter (grau) mit vier Gummirädern - 1100 Liter Volumen
 - e) Müllsäcke - 60 bzw. 40 Liter Volumen

Die unter a) bis e) angeführten Abfallbehälter sind mit jeweils dem Stand der Technik entsprechenden **Datenträger** auszustatten, um die Verwiegung des Restmülls zu ermöglichen; weiters sind die unter c) und d) angeführten Großraumbehälter mit einer Feststellbremse auszustatten.

Für jene bereits in Verwendung stehende Müllbehälter, die problemlos zur Durchführung des Verwiegesystems dementsprechend adaptiert werden können, kann seitens der Gemeinde von den Vorgaben des § 3 Ziffer 1. , 3. und 4. dieser Verordnung bis zur Neuanschaffung eines Müllbehälters abgesehen werden.

Zum ev. Versperren der Müllbehälter dürfen nur dem System entsprechende Schwerkraftschlösser verwendet werden, die bei der Gemeinde gegen Kostenersatz erhältlich sind.

2. Das Mindestbehältervolumen pro Person und Jahr beträgt
 - a) für einen 1-Personenhaushalt 36,00 kg
 - b) für einen 2-Personenhaushalt 72,00 kg
 - c) für jede weitere Person 9,00 kgbzw. bei Haushalten mit Sacksystem
 - d) für einen 1-Personenhaushalt 4,00 Säcke a' 60 Liter
 - e) für einen 2-Personenhaushalt 8,00 Säcke a' 60 Liter
 - f) für jede weitere Person 1,00 Sack a' 60 Liter
3. Kompostierfähige Abfälle können bis zur Einführung eines Sammelsystems in Biomüllsäcken (10 Liter) – welche ausschließlich bei der Gemeinde Achenkirch erworben werden können – im Recyclinghof Achenkirch abgegeben werden oder sind auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren.

Für Haushalte die keine Eigenkompostierung betreiben beträgt das Mindestbehältervolumen pro Person und Jahr

- a) für einen 1-Personenhaushalt 120 Liter
 - b) für einen 2-Personenhaushalt 240 Liter
 - c) für jede weitere Person 30 Liter
4. Für die Sammlung des in Betrieben anfallenden Hausmülls sind Behälter mit einem Volumen von 240 Liter zu verwenden. Auf Verlangen sind Betrieben größere Behälter zuzuweisen. Erweist sich der zugewiesene Behälter laufend als zu klein, so ist Abs. (7) anzuwenden.

Kleine Betriebe bzw. Objekte mit mehreren familienzusammengehörigen Haushalten mit geringerem Müllaufkommen können auf Ansuchen vom Bürgermeister mit schriftlichem Bescheid von der Verpflichtung der Verwendung eines eigenen Müllbehälters für den im Betrieb anfallenden Restmüll befreit werden, sofern die Abfuhr dieses Mülls gemeinsam mit dem im Haushalt angefallenen Müll gewährleistet ist oder es wird ein Behälter mit einem Volumen von 120 Liter vorgeschrieben.
 5. Die Müllbehälter für Restmüll und kompostierfähige Abfälle sind vom Grundstückseigentümer bei der Gemeinde im Hinblick auf die Mindestmengenberechnung nach Abs. 2 und 3 gegen Kostenersatz zu erwerben.

Es dürfen nur von der Gemeinde Achenkirch ausgegebene Mülltonnen, Großraummüllbehälter und Säcke verwendet werden.
 6. Bei Privatzimmervermietern und Ferienwohnungen gelten je angefangene 200 Nächtlungen als 1 Person. Bei Hotel- und Gastbetrieben gelten je angefangene 100 Nächtlungen als 1 Person.

Heranzuziehen sind jeweils die Nächtlungszahlen des Vorjahres.
 7. Ergibt sich, dass die bezogenen Müllbehälter laufend zur Aufnahme des anfallenden Restmülls nicht ausreichen, so kann die Verwendung eines größeren oder zusätzlichen Behälters vorgeschrieben werden.
 8. Ist bei Freizeitwohnsitzen eine Sammlung in Tonnen oder Großraummüllbehältern nicht zumutbar, so kann der Bürgermeister auf Ansuchen mit schriftlichem Bescheid eine Ausnahmegewilligung für die Sammlung in Säcken erteilen.

§ 4

ENTLEERUNG BZW. ABHOLUNG DER MÜLLBEHÄLTNISSE

1. Die Müllbehälter für den Restmüll werden laufend wöchentlich bzw. 14-tägig lt. Abfuhrplan vom beauftragten Abfuhrunternehmen entleert bzw. abgeholt. Sie werden nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt und mit der Behälteridentifizierung (Mikrochip) zur Abfallverwiegung ausgestattet sind. Ausgenommen davon sind Müllsäcke, die von der Gemeinde ausgegeben wurden.
2. Der Bürgermeister hat jährlich einen Abfuhrplan mit den Abfuhrtagen für Restmüll, worin unterschiedliche Abfuhrhythmen für die einzelnen Abfallarten und Ortsteile festgelegt werden dürfen, zu erstellen und ortsüblich kundzumachen. Der Abfuhrplan ist ganzjährig im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufzulegen.
Wenn der Abfuhrplan aus triftigen Gründen, wie Feiertage, Gebrechen beim Müllfahrzeug und dgl. nicht eingehalten werden kann, dann verschiebt sich der Abfuhrrhythmus in dieser Arbeitswoche ab Verhinderung um einen Tag. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.
3. Die Müllbehälter sind von den Grundstückseigentümern oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten an den Abfuhrtagen ab 07.00 Uhr an der Grundstücksgrenze im Bereich der Grundstückseinfahrt an einer geeigneten Stelle zur Entleerung bzw. Abholung so aufzustellen, dass sie ohne vermeidbaren Zeitverlust von den Beauftragten der Müllabfuhr entleert werden können. Erforderlichenfalls kann der Bürgermeister mit schriftlichem Bescheid den genauen Aufstellort festlegen. Der Bürgermeister kann mit den Grundstückseigentümern einen außerhalb des Grundstückes gelegenen Aufstellort für die Entleerung bzw. Abholung der Müllbehälter festlegen.

§ 5

SAMMLUNG VON SPERRMÜLL

1. Der Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten beim Recyclinghof gegen Vorlage der Wertkarten für Sperrmüll (im Gemeindeamt erhältlich) abgegeben werden.
2. Sperrmüll darf nicht mit betrieblichen Abfällen, Restmüll oder kompostierfähigen Abfällen vermengt werden.

§ 6

GETRENNTSAMMLUNG

Hinweis:

Der Recyclinghof in Achenkirch, ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr

Freitag von 07:00 bis 11:00 Uhr

Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr

1. **Glas, Papier, Kartonagen, Metalle, Metallverpackungen, Verpackungskunststoffe, Alttextilien und Problemstoffe** dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind wie folgt zu sammeln:
 - a) **Altglas** ist in die aufgestellten Großcontainer im Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (z.B. Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, weites Glas, das befüllt oder mit gefährlichen Abfällen (Lösungsmittel etc.) stark verunreinigt ist.

Bestandteile von Altglas, wie Kapseln, Schraubverschlüsse, Korken, Bleischleifen und dergleichen, dürfen nicht gemeinsam mit Altglas gesammelt werden, sofern die vorherige Abtrennung dieser Bestandteile möglich und zumutbar ist.

- b) Altpapier und Kartonagen** sind im Recyclinghof in die aufgestellten Großcontainer, getrennt nach Papier und Kartonagen, einzubringen. Nicht zum Altpapier gehören z.B.: Kohle- und Durchschreibpapier, Cellophan, Milch- und Getränkeverpackungen, **Papierverpackungen, verunreinigtes Papier.**

- c) Altmetalle (Haushaltsschrott)** sind, soweit es sich nicht um betriebliche Abfälle handelt, in die aufgestellten Großcontainer im Recyclinghof einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören alle im Haushalt anfallenden Metalle wie Maschinenteile, Autofelgen, kaputte Haushaltsgeräte mit hohem Eisenanteil wie Waschmaschinen u. dgl.

Nicht zu den Altmetallen gehören: Gasflaschen, Kunststoff- Metallverbindungen mit erheblichem Kunststoffanteil, Verpackungsmetalle wie Getränkedosen, Konservendosen, Metallbänder von Verpackungen etc., Autowracks, Geräte mit Holz- oder Kunststoffgehäusen u. dgl.

- d) Metallverpackungen** sind im Recyclinghof in die aufgestellten Großcontainer einzubringen.

Zu Metallverpackungen gehören insbesondere Konservendosen, Getränkedosen, Tierfutterdosen, Metallbänder von Verpackungen, Drehverschlüsse von Flaschen etc. Metalle, welche keine Verpackung sind, fallen allenfalls unter Altmetalle nach lit. (c).

- e) Verpackungskunststoffe** sind in die von der Gemeinde zur Verfügung zu stellenden „Gelben Säcke“ einzubringen. Diese werden vom Beauftragten der ArgeV abgeholt. Die Abholtermine sind jeweils am Jahresanfang vom Bürgermeister festzusetzen und ortsüblich bekanntzumachen.

Zusätzlich zu dieser Entsorgungsmöglichkeit können Verpackungskunststoffe im Recyclinghof in Großcontainer eingebracht werden.

Zu Verpackungen aus Kunst- u. Verbundstoffen gehören insbesondere Plastikflaschen, Joghurtbecher, Plastiksäcke, Styropor, Milch- und Getränkeverpackungen etc. Nicht zu den Verpackungskunststoffen gehören:

Sämtliche Kunststoffe, die nicht unter den Begriff Verpackung fallen, wie z.B. Windeln, Spielzeug, Kleiderbügel, Hygieneartikel, Sandalen, Schuhe, Regenmäntel, Kabelreste, Isoliermaterial, etc.

- f) Hinweis für Alttextilien:**

Altkleider können in die dafür vorgesehenen Container im Recyclinghof eingebracht werden.

- g) Hinweis für Problemstoffe:**

Problemstoffe wie Altöle, Lösungsmittelgemische, Säuren, Haushaltsreiniger, Pflanzenschutzmittel, ölhältige Werkstättenabfälle, Farb- und Lackabfälle, Spraydosen, Medikamente u. Körperpflegemittel, Altspisefette und Speiseöle, Autobatterien,

Konsumbatterien, Leuchtstoffröhren, Quecksilberthermometer, Kühlgeräte u dgl. können im Recyclinghof bei der zwei mal im Jahr stattfindenden Problemstoffsammlung abgeliefert werden.

h) Alt-Speisefette und –öle

Für die Alt-Speisefette und –öle wird pro Haushalt vom Gemeindeamt ein Öli ausgegeben. Der vollgefüllte Öli kann im Bauhof, bzw. Recyclinghof, abgegeben und gegen einen leeren, sauberen Kübel ausgetauscht werden.

2. Die Einrichtungen für die Getrennsammlung dürfen nur von Gemeindebewohnern der Gemeinde Achenkirch und nur für Abfälle, die auf im Gemeindegebiet von Achenkirch gelegenen Grundstücken angefallen sind, verwendet werden. Dabei darf es sich keinesfalls um betriebliche Abfälle handeln.
3. Die für die Getrennsammlung vorgesehenen Stoffe sind zur möglichen Vermeidung von Belästigungen der Nachbarn, Beeinträchtigungen der Umwelt und Erschwernissen bei der Wiederverwertung gereinigt in die Sammelbehälter einzubringen.

§ 7

KOMPOSTIERFÄHIGE ABFÄLLE

1. Kompostierfähige Abfälle sind:

Folgende organische Abfälle aus dem Gartenbau, aus Grünanlagen, aus Haushalten und aus Gastronomiebetrieben:

Speisereste, Baumschnitt, Laub, Blumen, Obst- u. Gemüseabfälle u. dergleichen,

Abfälle aus Milchprodukten, Eierschalen, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Mist und Streu von Kleintieren u. dgl., pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte, Wisch- und Rotationspapier

Diese Abfälle dürfen auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

2. Nicht kompostierfähige Abfälle sind:

Tierkadaver, Schlachtabfälle, Knochen, Textilien, Kohlenasche, nichtorganische Katzenstreu, Staubsaugerbeutel, Straßenkehricht, Bauschutt, Wegwerfwindeln, Hygieneartikel wie Damenbinden, Wattestäbchen etc., Verbundmaterialien (z. B. Getränkeverpackungen etc.), Problemstoffe wie Speiseöle, Fette, Pflanzenschutzmittel, Altöl usw.

3. Nur die unter Abs. (1) angeführten kompostierfähigen Abfälle, dürfen von den Grundstückseigentümern oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

Die Eigenkompostierung ist binnen 1 Monat nach Anlegung eines Kompostplatzes dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen; auch die Auflassung eines Kompostplatzes ist binnen 1 Monat nach Auflassung schriftlich anzuzeigen.

Die unter Abs. 1 angeführten kompostierfähigen Abfälle, die nicht der Eigenkompostierung zugeführt werden, können im Recyclinghof Achenkirch in Biomüllsäcken – welche ausschließlich bei der Gemeinde erhältlich sind – abgegeben werden.

§ 8

VERWENDUNG UND REINIGUNG DER MÜLLBEHÄLTER

1. Die Grundstückseigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Mülltonnen und Großraummüllbehälter laufend gereinigt und in Stand gehalten werden.
2. Die Müllbehälter dürfen nicht überfüllt werden. Ein Verdichten der Abfälle, das zu einer Behinderung bei der Entleerung führen könnte, ist untersagt. Das Ablagern von Abfällen neben den Behältern ist verboten.
3. Flüssige Abfälle, Autoreifen, Bauschutt, sperrige Gegenstände, Problemstoffe jeglicher Art und heiße Asche dürfen keinesfalls in die Müllbehälter eingebracht werden.

§ 9

NACHSCHAU- UND AUSKUNFTSPFLICHT

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der Gemeinde bzw. des beauftragten Abfuhrunternehmens zum Zwecke der Entleerung bzw. Abholung der Müllbehälter zu dulden.

Weiters sind sie verpflichtet, den Organen der Gemeinde Achenkirch die zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen erforderliche Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zum Zweck dieser Überwachung zu dulden.

§ 10

STRAFBESTIMMUNGEN

(Hinweis)

Wer den Vorschriften der Müllabfuhrordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 27 Abs. 2 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.600,- zu bestrafen.

§ 11

INKRAFTTRETEN

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Müllabfuhrordnung außer Kraft.

5. Abfallgebührenordnung Achenkirch – Änderung

Auch bei der Abfallgebührenordnung müssen geringfügige Änderungen (z.B. Widerspruch bei der Freizeitwohnsitzregelung bzw. ersatzlose Streichung eines Passus im § 5 Abs. 4). Der Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2006 betreffend die Erlassung einer Abfallgebührenordnung wird vom Gemeinderat einstimmig aufgehoben.

Die nachstehende überarbeitet und von der Abteilung Gemeindeangelegenheiten bereits vorbegutachtete Abfallgebührenordnung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG GEMEINDE ACHENKIRCH

Der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch hat mit Beschluss vom 29. März 2007 aufgrund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1 ARTEN DER GEBÜHREN

Die Gemeinde Achenkirch erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2 ENTSTEHEN DER GEBÜHRENPFLICHT

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Ausfolgung von Müllsäcken mit deren Ausfolgung.

§ 3 GRUNDGEBÜHR

1. Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Sie beträgt jährlich:

| | | | |
|--------------|-----------------------------|----------|--------------|
| a) für einen | 1-Personenhaushalt | € 25,00 | (Faktor 1,0) |
| b) für einen | 2-Personenhaushalt | € 50,00 | (Faktor 2,0) |
| c) für einen | 3-Personenhaushalt | € 75,00 | (Faktor 3,0) |
| d) für einen | 4-Personenhaushalt | € 100,00 | (Faktor 4,0) |
| e) für einen | 5- und Mehrpersonenhaushalt | € 125,00 | (Faktor 5,0) |
2. Für leerstehende Objekte oder Wohnungen wird die Grundgebühr nach Abs. 1 lit. a und für „Freizeitwohnsitze“ wird die Grundgebühr nach Abs. 1 lit. b bemessen.
3. Die Grundgebühr für Betriebe und sonstige Gebührenpflichtige ist in der Weise zu bemessen, dass der Gebührensatz in Höhe von € 65,00 mit den nachstehend angeführten Faktoren multipliziert wird:

| | | | |
|--|------------------|--|------|
| a) Handels- und Gewerbebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken Sparkassen für jede Betriebsstätte oder Dienststelle: | | | |
| bis 5 Beschäftigte | Faktor | | 1,0 |
| je weitere 5 Beschäftigte | zuzüglich Faktor | | 0,2 |
| maximal jedoch | Faktor | | 10,0 |
| b) Gastgewerbebetriebe ohne Nächtigung (Gasthäuser, Restaurants, Cafès u. dgl.) und Imbissstuben, Buffets: | | | |
| bis 10 Sitz- oder Stehplätze | Faktor | | 4,0 |
| je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten | zuzüglich Faktor | | 0,2 |
| maximal jedoch | Faktor | | 10,0 |

| | | | |
|---|------------------|--|------|
| c) Gastgewerbebetriebe mit Nächtigungsangebot | | | |
| bis 10 Sitzplätze oder Betten | Faktor | | 4,0 |
| je weitere 10 Sitzplätze oder Betten | zuzüglich Faktor | | 0,5 |
| je weitere Sitzplätze im Freien Gastgärten, Terrassen udgl.) | zuzüglich Faktor | | 0,2 |
| maximal jedoch | Faktor | | 10,0 |
| d) Campingplätze | | | |
| bis 10 Stellplätze | Faktor | | 5,0 |
| je weitere 5 Stellplätze | zuzüglich Faktor | | 0,5 |
| maximal jedoch | Faktor | | 10,0 |
| e) Würstelstände oder Verkaufswagen | | | |
| bis 10 Sitzplätze | Faktor | | 4,0 |
| je weitere angefangene 10 Sitzplätze | zuzüglich Faktor | | 0,5 |
| maximal jedoch | Faktor | | 10,0 |
| f) Schulen und Kindergärten | | | |
| bis 20 betreute Personen | Faktor | | 2,0 |
| je weiter 20 betreute Personen | zuzüglich Faktor | | 0,2 |
| maximal jedoch | Faktor | | 10,0 |
| g) Privatzimmervermietung (bis 10 Betten) | Faktor | | 1,0 |
| h) Sonstige Betriebe | | | |
| bis 5 Beschäftigte | Faktor | | 0,5 |
| je weitere angefangene 5 Beschäftigte | zuzüglich Faktor | | 0,2 |
| maximal jedoch | Faktor | | 10,0 |

Als Betriebsstätten gelten Anlagen im Sinne der BAO. mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sein müssen. Nicht als Betriebsstätten gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken, die nach den Wohnbauförderungsrichtlinien förderungswürdig wären. Beschäftigte sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG. zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s.

§ 4 WEITERE GEBÜHR

A) RESTMÜLL

1. Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt pro kg Müll € 0,35
2. pro ausgefolgtem 60-Liter-Müllsack
nur für Personen lt. Müllordnung der Gde. Achenkirch € 3,15

pro ausgefolgtem 40-Liter-Müllsack
nur für Personen lt. Müllordnung der Gde. Achenkirch € 2,10
3. Mindestmengen pro Jahr:
 - I. Haushalte:
 - Mit Verwiegesystem
 - a) für einen 1-Personenhaushalt 36,00 kg (Faktor 1,0)
 - b) für einen 2-Personenhaushalt 72,00 kg (Faktor 2,0)

| | | |
|--|----------|---------------|
| c) für einen 3-Personenhaushalt | 81,00 kg | (Faktor 2,25) |
| d) für einen 4-Personenhaushalt | 90,00 kg | (Faktor 2,50) |
| e) für einen 5-Personenhaushalt | 99,00 kg | (Faktor 2,75) |
| f) für jede weitere Person im Haushalt | 9,00 kg | (Faktor 0,25) |

Mit Sacksystem

| | | |
|---|---------|---------------|
| a) für einen 1-Personenhaushalt (4 Säcke) | € 12,60 | (Faktor 1,0) |
| b) für einen 2-Personenhaushalt (8 Säcke) | € 25,20 | (Faktor 2,0) |
| c) für einen 3-Personenhaushalt (9 Säcke) | € 28,35 | (Faktor 2,25) |
| d) für einen 4-Personenhaushalt (10 Säcke) | € 31,50 | (Faktor 2,50) |
| e) für einen 5-Personenhaushalt (11 Säcke) | € 34,65 | (Faktor 2,75) |
| f) für jede weitere Person im Haushalt (1 Sack) | € 3,15 | (Faktor 0,25) |

II. Betriebe und sonstige Gebührenpflichtige:

- | | |
|--|----------------------|
| a) Handels- und Gewerbebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken Sparkassen für jede Betriebsstätte oder Dienststelle: Mindestmenge | 300 kg |
| b) Gastgewerbebetriebe ohne Nächtigung (Gasthäuser, Restaurants, Cafès u. dgl.) und Imbissstuben, Buffets:: Mindestmenge | 300 kg |
| c) Gastgewerbebetriebe mit Nächtigungsangebot Mindestmenge | 500 kg |
| d) Campingplätze Mindestmenge | 500 kg |
| e) Würstelstände oder Verkaufswagen Mindestmenge | 300 kg |
| f) Schulen und Kindergärten Mindestmenge | 100 kg |
| g) Privatzimmervermietung Mindestmenge | 50 kg |
| h) Sonstige Betriebe Mindestmenge | 50 kg |
| i) Freizeitwohnsitze Mindestmenge oder | 36 kg 4 Müllsäcke |

B) KOMPOSTIERFÄHIGE ABFÄLLE

- | | |
|---|--------|
| 1. Die weitere Gebühr für kompostierfähige Abfälle beträgt: pro Biomüllsack mit 10 Liter (Abgabe beim Recyclinghof der Gemeinde Achenkirch) | € 0,62 |
|---|--------|

§ 5

VORSCHREIBUNG, FÄLLIGKEIT, ÄNDERUNGSSTICHTAG

1. Die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt halbjährlich zum 15. 2. und 15.8. mit der Hälfte des Jahresbetrages. Die weitere Gebühr wird entsprechend der tatsächlich entsorgten Menge jeweils halbjährlich im Nachhinein verrechnet.
2. Die weitere Gebühr für Müllsäcke ist bei der Ausfolgung zu entrichten.
3. Für die Entsorgung von Sperrmüll, Altholz, Bauschutt, Baum- und Strauchschnitt, E-Schrott, Kühlgeräte, Altreifen und Konfiskate sind Müllwertkarten bei der Gemeinde Achenkirch zu kaufen. Die Preise werden in der Gemeinde bekannt gemacht.
4. Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Achenkirch alle Umstände anzuzeigen, die ihre Abgabepflicht begründen, ändern oder beendigen.
5. Änderungen betreffend Personenzahl und Haushaltsgröße werden von der Gemeinde Achenkirch amtlich wahrgenommen. Als Stichtag gilt für das 1. Halbjahr der 1. Jänner und für das 2. Halbjahr der 1. Juli. Alle übrigen Änderungen sind der Gemeinde unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden. Änderungen werden jeweils mit Beginn des nächsten Halbjahrs wirksam.

§ 6

GEBÜHRENSCHULDNER, GESETZLICHES PFANDRECHT

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Baurechtsnehmer Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

UMSATZSTEUER

Alle vorher angeführten Gebühren verstehen sich inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 10 %).

§ 8

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Achenkirch ihre Gültigkeit.

6. Weganlage „Pailnlende“ – Übernahme in das öffentliche Gut

Die nunmehr vorliegende Endvermessung bezüglich der Übernahme der Weganlage „Pailnlende“ wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Der Entschädigungsbetrag an die Österr. Bundesforste AG wurde bereits überwiesen. Der Plan DI Gottfried Püllbeck, G.Zl. 1470 vom 28. November 2006 wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen. Die Verbücherung erfolgt gemäß den Bestimmungen der §§ 15 ff LiegTeilG. Bezüglich der Brücke erklärt der Bürgermeister, dass diese wie bisher je zu 50 % von der Gemeinde bzw. der Österr. Bundesforste AG erhalten werden muss. Vzbgm. Huber verweist auf fallweise Probleme bezüglich der Gewichtsbeschränkung.

7. **Tennisclub Achenkirch – Sanierung Tennisplätze – Zuschuss**
Ein bereits seit längerem anstehende Sanierung des Tennisplatzes muss nunmehr durchgeführt werden. Man hat sich von Seiten des Tennisclubs Achenkirch für die „kleinere Variante“ entschieden, wobei dabei auch ein Betrag von € 13.591,08 anfällt. Auch von Seiten des Ortschaftsausschusses Achenkirch wurde ein Zuschuss in Aussicht gestellt. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass dem Tennisclub Achenkirch für die Sanierung der drei Tennisplätze ein Betrag von € 2.000,-- zur Verfügung gestellt wird.
8. **Krabbelstube LaLeLu – Übernahme „Ausfallhaftung“**
Es fand ein Gespräch des Sozialausschusses mit der Kindergartenleitung sowie Vertretern der Krabbelstube bezüglich der nunmehrigen Regelung beim Kindergarten statt. Durch die Aufnahme von Kindern ab dem 3. Lebensjahr könnte es event. zu finanziellen Engpässen beim LaLeLu kommen. Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass von der Gemeinde eine „Ausfallhaftung“ in Höhe von € 15.000,-- übernommen wird. Sollte es zu finanziellen Engpässen kommen, wird die Gemeinde vom LaLeLu rechtzeitig davon informiert.
9. **Achenkirch Ortszentrum – Verkehrsberuhigung bzw. Ankauf Geschwindigkeitsmessgerät**
Der Termin mit Herrn Ing. Hirschhuber vom Kuratorium für Verkehrssicherheit musste leider kurzfristig verschoben werden, so dass diesbezüglich heute keine weitere Erledigung möglich ist. Im Zuge des Neubaus der Volksschule Achenkirch bzw. der Straßenverlegung wurde jedoch eine „Verkehrsberuhigung“ zugesagt. Sobald ein entsprechender Vorschlag vorliegt, wird man diesem im Gemeinderat behandeln.
Bezüglich des Ankaufes eines mobilen Geschwindigkeitsmessgerätes zum Preis von ca. € 1.400,-- ist der Gemeinderat einstimmig damit einverstanden.
10. **Kronberger Achenkirch 639 – Weidefreistellung Gp. 280/4 KG Achenttal**
Da die entsprechenden Unterschriften der Weideberechtigten von Herrn Kronberger noch nicht vorgelegt werden konnten wird dieser Punkt verschoben.
11. **Ausgabenüberschreitungen Rechnungsjahr 2006 – Genehmigung**
Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag (€ 5.000,--) wurde allen Gemeinderatsfraktionen mit dem Entwurf des Rechnungsabschlusses 2006 übergeben. Diesbezüglich werden von den Gemeinderäten keine weiteren Anfragen gestellt. Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2006 gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 VRV (Über- und Unterschreitungen ab einer Höhe von € 5.000,--) sind in den Erläuterungen im Rechnungsabschluss enthalten. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diese Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2006 zur Kenntnis zu nehmen und den Überschreitungen die Genehmigung zu erteilen.
12. **Rechnungsabschluss 2006 – Beschlussfassung**
Der Bürgermeister berichtet, dass der Rechnungsabschluss 2006 vom 27. Februar 2007 bis einschließlich 13. März 2007 (angeschlagen vom 19.02.2007 – 14.03.2007) zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist. Der Rechnungsabschluss wurde nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung erstellt und vom Prüfungsausschuss bei der Sitzung am 16. März 2007 vorgeprüft und für in Ordnung befunden. Der Obmann des Prüfungsausschusses GR Nikolaus Zöschg berichtet kurz über das Ergebnis. Die Entlastung des Rechnungslegers wurde vorgeschlagen.
- Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an den Vzbgm. Stefan Huber und verlässt den Sitzungssaal. Vzbgm. Stefan Huber stellt den Antrag den Rechnungsabschluss 2006 zu genehmigen und dem Rechnungsleger Bürgermeister Stefan Meßner die Entlastung zu erteilen.
- Der Rechnungsabschluss 2006 wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und dem Rechnungsleger Bürgermeister Stefan Meßner wird die Entlastung erteilt.

| | | | |
|-----------------------------|--------------------------|---|---------------------|
| ORDENTLICHER HAUSHALT | Einnahmen | € | 5.713.765,96 |
| | Ausgaben | € | 5.005.202,08 |
| | RECHNUNGSERGEBNIS | € | 708.563,88 |
| AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT | Einnahmen | € | 658.510,06 |
| | Ausgaben | € | 170.677,24 |
| | RECHNUNGSERGEBNIS | € | 487.832,82 |

Der Vorsitz wird wieder vom Bürgermeister übernommen, der sich in diesem Zuge bei allen Bediensteten für die geleistete Arbeit bedankt. Auch dem Gemeinderat dankt der Bürgermeister für die kooperative Zusammenarbeit im vergangenen Rechnungsjahr.

13. Vereinbarung Abwasserverband AIZ – Überbauung AIZ Sammler

Im Zuge des Neubaus des Hauses der Generationen wird der AIZ Kanal auf eine Länge von ca. 40,00 lfm überbaut. Die Vollversammlung des Abwasserverbandes hat der Vereinbarung einstimmig zugestimmt. Der Inhalt dieser Vereinbarung wird dem Gemeinderat kurz zur Kenntnis gebracht. GR Egger schlägt zusätzlich vor, dass man ein Sachverständigengutachten einholen sollte. Nach eingehender Beratung wird die Vereinbarung mit dem Abwasserverband in der vorliegenden Form beschlossen.

14. Haus der Generationen – Berichterstattung

Der Bürgermeister informiert kurz über die bisherigen Auftragsvergaben für den Neubau des „Hauses der Generationen“:

| | | | |
|--------------------------------|----------------------|---|--------------|
| Erdarbeiten, Aushub | Firma Heinrich Grauß | € | 100.000,-- |
| Baumeisterarbeiten | Firma Ing. Hans Lang | € | 1.200.000,-- |
| Wasserleitung/Oberflächenentw. | Firma Rieder | € | 80.850,-- |

Den vorliegenden Auftragsvergaben wird vom Gemeinderat einstimmig die Zustimmung erteilt. Bezüglich der Heizung informiert der Bürgermeister nochmals kurz über die durchgeführten Berechnungsvarianten. Eine „große Lösung“ mit einem zentralen Heizhaus für die Ortsmitte ist derzeit speziell von der Firma Kurz abhängig (Grundbesitzer beim Sonnberg). Ein Zusammenschluss mit der bestehenden Anlage bei der Volksschule kommt aus Kostengründen nicht in Frage. Auch die Errichtung eines externen Heizhauses für das Haus der Generationen ist eher kostenintensiv. Man geht daher derzeit eher in die Richtung einer Ölheizung ev. kombiniert mit einer Solaranlage, die natürlich jederzeit auch eine spätere Umrüstung auf eine andere Heizvariante ermöglicht. Nach Ansicht von GR Zöschg müsste die Gemeinde eher eine Vorreiterrolle spielen, wobei vom Bürgermeister nochmals angeführt wird, dass die sog. große Lösung bereits weit fortgeschritten ist und ein Anschluss jederzeit möglich wäre. Am Freitag (30.03.2007) findet die nächste Baubesprechung bezüglich event. Einsparungsmöglichkeiten statt, da die Kostenschätzung momentan überschritten wird. Es herrscht die einheitliche Meinung, dass Einsparungen jedoch keinesfalls zu Lasten der Qualität gehen dürfen. Nach Ansicht des Bürgermeisters sind Einsparungen im Bereich der allgemeinen Räume machbar bzw. notwendig damit die Richtlinien der Wohnbauförderung eingehalten werden können. Bei allen bisherigen Besprechungen wurde auch darauf geachtet, dass allen Wünschen der Beteiligten entsprochen wird. Der Gemeinderat wird sicherlich immer rechtzeitig über die Kostenentwicklung informiert. GR Zöschg schlägt diesbezüglich event. die Einrichtung eines „Kontrollausschusses“ vor, was jedoch derzeit für nicht erforderlich gesehen wird. Die Kostenschätzung wird immer wieder aufs Neue auf die Gesamtbaukosten überprüft (nach jedem Angebot). Man muss sicherlich darauf achten, dass die Summe von € 5,5 Mio. eingehalten werden kann. Es wird auch vorgebracht, dass die gewählte Architektur unbedingt beibehalten werden muss.

15. **Köglalm – Verpachtung Grasrechte der Gemeinde**

Herr Florian König und Herr Alois Brunner haben Interesse die 20 Gräser der Gemeinde Achenkirch auf der Köglalm zu pachten. Nach Auskunft von Herrn DI Jenewein von der Agrarbehörde ist pro Graseinheit eine jährliche Pacht von € 25,-- bis 30,-- denkbar. Von den „Pächtern“ wird eine Pacht von jeweils € 300,-- geboten, was der Auskunft des Landes entspricht. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die zwanzig Grasrechte der Gemeinde auf der Köglalm je zur Hälfte an Herrn Florian König bzw. an Herrn Alois Brunner zu einer jährlichen Pacht von jeweils € 300,-- verpachtet werden.

16. **Gemeindebauhof Achenkirch – Ankauf Fahrzeug (Holder)**

Wurde bereits am Beginn der Sitzung behandelt.

17. **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

a) Alpenpark Karwendel

Der Alpenpark Karwendel mit den 15 Anrainergemeinden soll in einem Trägerverein organisiert werden. Anhand der von Frau MMag. Bernadette Krulis zur Verfügung gestellten Unterlagen werden die Zielsetzungen dieses Trägervereines dem Gemeinderat erläutert. Die entsprechenden Informationsveranstaltungen fanden bereits in allen 15 Gemeinden statt. Der Wunsch der Initiatoren wäre, dass alle Gemeinden diesem Verein positiv gegenüber stehen. Für den laufenden Betrieb wäre ein geschätzter Betrag von € 200.000,-- erforderlich. Es sollte ein geordneter Ablauf für die verschiedenen Projekte geschaffen werden. Es wird erwähnt, dass der Ansatz sicherlich gut ist, es jedoch auch schwierig ist, die einzelnen Interessen zusammen zu führen. Der betreffende Workshop wird von der Gemeinde besucht und aufgrund dieser Gespräche eine Entscheidung im Gemeinderat getroffen.

b) Freizeitanlage Achensee – Errichtung Parkplatz

Aufgrund der Schotterentnahme beim Oberaubach wäre momentan die Möglichkeit den Parkstreifen westlich der Zufahrt zum Campingplatz zu befestigen. In diesem Zuge könnte event. auch das erforderliche Kabel für den Stromanschluss der Parkautomaten mitverlegt werden. Der Bauausschuss wird dies bei einem Lokalaugenschein entscheiden (Termin Samstag, 31. März, 18.00 Uhr).

c) Heimatmuseum Achenkirch – Aufstellung Stadel

Der Förderungsverein Heimatmuseum hätte die Möglichkeit einen alten Stadel (Mairhofer Stadl) abzutragen und beim Gelände des Heimatmuseums aufzubauen, wobei aufgrund des bereits durchgeführten Lokalaugenscheines Differenzen bezüglich des Standortes vorliegen. Nach Ansicht von GR Egger sollte man sich an die bereits getroffene Entscheidung des Bauausschusses halten. Aufgrund der neuerlich geführten Gespräche wird nochmals ein Lokalaugenschein vorgenommen. (Samstag, 31. März 2007; 18:00 Uhr).

d) Eisschützenverein – Errichtung Bahnanlage

Vzbgm. Huber erklärt, dass man die Eisschützen bezüglich einer event. Sanierung bzw. Neuerrichtung der Bahn nunmehr bereits drei Jahre vertröstet. Es sollte unbedingt eine Entscheidung getroffen werden.

e) Adlerpark – Pergola und Wasserrad

GR Lagger verweist darauf, dass die Pergola beim Adlerpark unbedingt bepflanzt werden sollte und auch das Wasserrad muss entweder repariert oder entfernt werden. Es wird auch darauf hingewiesen, dass der Bachverlauf geräumt werden müsste bzw. dass die Aufklaesung im Bereich des Bistros durch Herrn Martin Reiter immer größere Dimensionen annimmt.

f) Spielplatz „Urschner“

GR Zöschg verweist darauf, dass die Spielgeräte beim „Urschner“ in sanierungsbedürftigem Zustand sind. Die Bewohner haben bereits die Mithilfe beim Austausch verschiedener schadhafter Materialien angeboten. Man wird mit den Bauhofmännern einen entsprechenden Lokalaugenschein durchführen.

g) Buswartehäuschen Achenwald

Die Bushaltenstellen in Achenwald sind lt. Aussage von GR Zöschg in Bezug auf Wartehäuschen als „Stiefkinder“ anzusehen. Man sollte dies beim Austausch bzw. bei der Errichtung von Wartehäuschen zukünftig berücksichtigen. In diesem Zuge kommt auch wieder die event. Verlegung der Müllinsel in Achenwald zum Gespräch.

h) Gemeindeparterschaft Brenzone

Der Bürgermeister informiert kurz über die nächsten Termin in Brenzone. Für dieses Jahr sind event. noch zwei Schüleraustausche geplant.

i) Wohnanlage „Urschner“ – Neubau

Bezüglich der Anfrage von GR Zöschg über den Stand bei der „Wohnanlage Urschner“ erklärt der Bürgermeister, dass man sich grundsätzlich von Seiten der Gemeinde entscheiden muss, mit welchem Partner weitergearbeitet werden soll. Es haben weiterhin alle vier kontaktierten Wohnbauträger Interessen. Der Bürgermeister führt auch noch an, dass derzeit von einigen privaten Betreibern die Errichtung von Wohnungen geplant ist. Der Bauausschuss wird sich mit der weiteren Vorgangsweise bzw. der Vergabe an einen Wohnbauträger auseinandersetzen.

j) Abstellung von Autowracks

Es kommt zum Gespräch, dass derzeit im Bereich „Formergries“ bzw. beim „Weinhaus-Zuhause“ jeweils ein Autowrack abgestellt ist. Man wird von Seiten der Gemeinde die Entfernung der Wracks einleiten.

Ende: 22 Uhr 00

g. g. g.

.....

Bgm. Stefan Meßner

F.d.R.d.A.

(Pockstaller)